

**Programm des Bundesministeriums für Finanzen zur Unterstützung
Projekt identifizierender oder vorbereitender Leistungen im Rahmen des
österreichischen Verfahrens zur konzessionellen Finanzierung
("Projektvorbereitungsprogramm")**

Fassung: Jänner 2025

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Ziele des Programms

1. Ziel des Programms ist primär die Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Identifikation und Vorbereitung von Projekten, die der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dienen, sowie ihrer Finanzierungsmöglichkeiten. Das Programm kommt in jenen Sektoren zur Anwendung, die Stärkefelder der österreichischen Wirtschaft darstellen. Das Programm bietet zu diesem Zweck Unterstützung für Projekt identifizierende oder vorbereitende Leistungen im Zusammenhang mit Vorhaben in Entwicklungsländern, die sich für gebundene/ungebundene Hilfsfinanzierungen gemäß den relevanten OECD-Bestimmungen qualifizieren. Durch die Bereitschaft Österreichs, konkrete Projektideen in bestimmten Entwicklungsländern im Rahmen des Projektvorbereitungsprogramms weiterzuverfolgen, werden diese Länder zu Partnerländern.
2. Die Republik Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen – im folgenden "BMF") gewährt hierfür nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse auf der Grundlage des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes i.d.g.F., welche als österreichische ODA-Leistungen anrechenbar sind.
3. Die Abwicklung des Programms erfolgt im Rahmen des österreichischen Verfahrens zur konzessionellen Finanzierung aufgrund einer Vereinbarung mit der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im folgenden „OeKB“) als Abwicklungsstelle.
4. Das BMF entscheidet im Rahmen des Verfahrens zur konzessionellen Finanzierung über die von der OeKB aufbereiteten Anträge auf Zuschussleistungen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Zuschusses seitens des BMF besteht nicht. Liegen die Voraussetzungen für eine Unterstützung vor, kann mit dem Antragsteller ein privatrechtlicher Vertrag über die Unterstützung abgeschlossen werden.

II. Gegenstand des Programms

1. Im Rahmen des Programms unterstützt das BMF Projekt identifizierende oder vorbereitende Leistungen konzessionell finanzierbarer Auslandsvorhaben durch Zuschüsse. Im Einzelnen werden insbesondere folgende Leistungen und damit verbundene Kosten unterstützt:
 - a. die Identifikation, Beurteilung/Prüfung/Bewertung, Entwicklung und Vorbereitung von Projektvorhaben einschließlich Pilotprojektvorhaben
 - b. Pre-feasibility und Feasibility Studies
 - c. Gutachten bzw. Expertisen zu konkreten Problem- und Fragestellungen, sektorspezifische technische Lösungen; sonstige Beratungsleistungen einschließlich in Angelegenheiten des Auftrags- und Vergabewesens (z.B. Consulting bei Vergabe)
2. Von der Unterstützung ausgeschlossen sind insbesondere:
 - a. Leistungen, die den Sektoren Militär, Kernkraft, gentechnisch modifizierte Organismen zuzuordnen sind
 - b. Leistungen, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde bzw. Leistungen, die bereits Unterstützungen aus anderen Programmen oder von dritter Seite erhalten haben
 - c. Leistungen, die bereits in vergleichbarer Weise erbracht wurden und daher keine neue Leistung darstellen

III. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger im Sinne dieses Programms sind die als Antragssteller auftretenden und grundsätzlich die für die Vorbereitung, Vergabe und/oder Umsetzung der Auslandsvorhaben und Leistungsbeauftragung verantwortlichen Stellen in den Partnerländern. Dies gilt daher auch im Falle der möglichen Durchführung eines Auswahlverfahrens sowie bei Geschäftsbesorgung durch die OeKB für und im Namen des Leistungsempfängers.

IV. Leistungserbringer

1. Leistungserbringer im Sinne dieses Programms sind insbesondere:
 - a. Anbieter von Dienstleistungen, technischen Lösungen und sonstigen Fazilitäten
 - b. Consultants im engeren Sinne
 - c. Sonstige qualifizierte Leistungserbringer
2. Leistungserbringer haben ihre Leistungen unabhängig und losgelöst von etwaigen Liefervertragsabschlüssen zu erbringen.

3. Unternehmen, die als generelle Berater beim Leistungsempfänger tätig sind, sind als Leistungserbringer ausgenommen.

V. Abwicklungsstelle

Abwicklungsstelle für das Programm ist die OeKB. Dieser obliegt im Rahmen der hierfür bestehenden Vereinbarung insbesondere:

- a. die Betreuung und Abwicklung des Programms unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers
- b. die Entgegennahme von Interessensbekundungen und Anträgen auf Zuschussleistungen für Leistungen gemäß II.
- c. die Prüfung der Zuschussvoraussetzungen, deren Aufbereitung für Entscheidungen seitens des BMF sowie die Abwicklung dieser Entscheidungen
- d. gegebenenfalls die Geschäftsbesorgung für und im Namen des Leistungsempfängers

VI. Zuschussvoraussetzungen

1. Das Auslandsvorhaben hat eine plausible Aussicht auf spätere Durchführbarkeit.
2. Das Auslandsvorhaben hat grundsätzlich Aussicht auf spätere konzessionelle Finanzierbarkeit aus Österreich.
3. Das Auslandsvorhaben soll einen Beitrag zur nachhaltigen, wirtschaftlichen, sozialen und/oder ökologischen Entwicklung im Partnerland wie auch zur Umsetzung wirtschaftspolitischer Interessen leisten.
4. Die Kosten der programmgegenständlichen Leistung müssen marktüblich sein und in einem vertretbaren Verhältnis zum angestrebten Leistungsergebnis stehen.
5. Der potentielle Leistungserbringer muss
 - wirtschaftlich in der Lage sein, die Leistung erfolgreich durchzuführen,
 - über die hierfür erforderliche fachliche und technische Kompetenz verfügen sowie
 - seine Erfüllungsfähigkeit durch Referenzen glaubhaft nachweisen.
6. Die Leistung darf bei Einbringung des Antrags auf Zuschussleistung noch nicht in Angriff genommen sein. Sämtliche Vorarbeiten sind bei Antragstellung bekannt zu geben.
7. Der Leistungsempfänger wählt den potentiellen Leistungserbringer auf Basis seiner Referenzen der jüngeren Vergangenheit im betreffenden Sektor oder Partnerland als bestqualifizierten Bewerber aus. Die Auftragsvergabe wird – unbeschadet der einschlägigen Vergabegesetze und –vorschriften des Partnerlandes – von den übergeordneten Grundsätzen der Offenheit, Transparenz, des fairen Wettbewerbs und der Unparteilichkeit geleitet.

VII. Art, Umfang und Höhe der Unterstützung

1. Zuschüsse für Kosten der programmgegenständlichen Leistungen gemäß II. werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse bis zu einem Betrag von in der Regel € 100.000,- (exkl. USt.) je Antrag gewährt. Diese Richtgröße kann nur in begründeten und dokumentierten Einzelfällen überschritten werden. Kosten können nur im Zusammenhang mit programmgegenständlichen Leistungen auf Basis einer Kosten- und Kapazitätsplanung und gegen Nachweiserbringung nach Abschluss der Arbeiten anerkannt werden.
2. Eine Übernahme von während der Studiererstellung lokal anfallenden Kosten durch den Leistungsempfänger ist im Einzelfall festzulegen.

VIII. Verfahren

1. Der in III. genannte Leistungsempfänger („Antragsteller“) beantragt die Unterstützung einer Leistung gemäß II. auf Basis des hierfür vorgesehenen Formulars (Application) schriftlich bei der OeKB (Kontakt siehe Anlage 1).
Auf Verlangen der OeKB oder des BMF sind gegebenenfalls weitere Unterlagen vorzulegen.
Auf der Grundlage der beigebrachten Unterlagen prüft die OeKB die Zuschussvoraussetzungen und erstattet danach dem BMF einen Entscheidungsvorschlag.
2. Die Entscheidung hinsichtlich der Zuschussgewährung obliegt dem BMF. Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch die OeKB schriftlich bekannt gegeben. Die Gültigkeit der Zusage wird zeitlich befristet.
Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung des Antrages hat die OeKB die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Antragsteller schriftlich darzulegen.
3. Mitteilungspflichten
Der Leistungsempfänger wie auch der Leistungserbringer sind verpflichtet, dem BMF im Wege der OeKB insbesondere folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:
 - a. Beantragung/Erteilung weiterer Zuschussleistungen für dasselbe Vorhaben
 - b. Änderung, Wegfall oder Unmöglichkeit der Erreichung des Verwendungszwecks der Zuschussleistung
 - c. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistungserbringers oder des Leistungsempfängers
 - d. Ereignisse in der Sphäre des Leistungserbringers, des Leistungsempfängers oder des Partnerlandes, die sich auf die Erbringung der Leistung oder auf die mögliche Realisierung des Auslandsvorhabens auswirken können.

IX. Auszahlung

Als Begünstigter des Zuschusses fungiert der Leistungsempfänger gemäß III. im jeweiligen Partnerland.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch das BMF im Wege der OeKB – und sofern nicht anders vorgesehen – direkt an den Leistungserbringer in einzelvertraglich fest zu legenden Tranchen. Gegebenenfalls sind vom Leistungserbringer bankübliche Sicherheiten für seine Leistungserbringung (z. B. Bankgarantie in Höhe der Anzahlung) beizubringen.

X. Verwendungsnachweis

1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist gegenüber der OeKB spätestens einen Monat nach Abschluss der unterstützten Leistung mittels schriftlicher Erklärung zu bestätigen und gegebenenfalls unter Vorlage von Belegen/Dokumenten sowie Ergebnissen nachzuweisen. Die OeKB ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung verpflichtet.
2. Die programmgegenständlichen Leistungsergebnisse in Form von Studien, Konzepten, Ausarbeitungen, etc. sind Eigentum des Leistungsempfängers, werden jedoch dem BMF – sowie der OeKB als Abwicklungsstelle – zur Verfügung gestellt. Dieses hat ein unentgeltliches, nicht eingeschränktes Recht zur Nutzung der Ergebnisse.

XI. Einstellung und Rückforderung des Zuschusses

Bei Hinweis auf Ereignisse gemäß lit. a-f ist das Programm unverzüglich auszusetzen und eine Untersuchung zur Klärung einzuleiten. Das Ergebnis der Untersuchung kann auch zu einem Erlöschen des Anspruches auf Auszahlung bereits zugesicherter Zuschüsse bzw. einer Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

- a. Fehlen oder verspätete Beibringung vorgesehener Berichte, Nachweise, Auskünfte
- b. Unterlassung unverzüglicher Meldungen bzw. Eintritt von Ereignissen und wesentlichen Änderungen, die die Durchführung der unterstützten Leistung wesentlich verzögern oder vereiteln könnten
- c. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistungserbringers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der unterstützten Leistung
- d. gänzliche oder teilweise widmungswidrige oder nicht fristgerechte Verwendung der Zuschüsse
- e. ungerechtfertigte Bereicherung, Erwirkung des Zuschusses durch unrichtige oder unvollständige Angaben
- f. Kriminelle Aktivitäten, insbesondere Korruption oder dringender Korruptionsverdacht, Geldwäsche, Bestechung, Terrorismusfinanzierung etc.

XII. Evaluierung, Abwicklung und Weiterentwicklung des Verfahrens zur konzessionellen

Finanzierung

Das Programm wird im Rahmen des Verfahrens zur konzessionellen Finanzierung in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung unterzogen.

Das BMF kann hierzu wie auch zur Abwicklung bzw. Weiterentwicklung des Verfahrens die OeKB um Mitwirkung ersuchen sowie begleitende Studien im Rahmen des Programmes mittels Note beauftragen. Die Bestimmungen des Programmes sind soweit entsprechend anzuwenden.

XIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer des Programms

Das vorliegende Programm wird auf der Website der OeKB¹ veröffentlicht, tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft und bleibt befristet bis 31. Dezember 2026 in Geltung. Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Programms können bis zu diesem Zeitpunkt getroffen werden. Eine Verlängerung des Programms ist nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln möglich.

¹www.oekb.at -> *Export Services Absichern und Finanzieren von Exporten -> Konzessionelle Finanzierung (Soft Loan) -> Projektvorbereitungsprogramm*

Ansprechpartner

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Export Guarantees & International Finance / International Business Development / Soft Loans

Verena Macher-Valduga verena.macher-valduga@oekb.at

Export Services, Risk & Operations / Risiko & Umweltprüfung

Alexandra Griebel alexandra.griebel@oekb.at

Bundesministerium für Finanzen

Christoph Kreutler christoph.kreutler@bmf.gv.at

Benjamin Walter benjamin.walter@bmf.gv.at